



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und zur Änderung des Hochschulgesetzes

Drucksache 15/1839

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2

1. Nr. 3

§ 59 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Regelung der Zusammenarbeit wird ein gemeinsamer Ausschuss nach § 59 gebildet.“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

2. Nr. 10

§ 122 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

In der ersten Amtsperiode gehören dem Vorstand an:

1. der Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender,
2. der kaufmännische Vorstand,
3. die Dekaninnen oder die Dekane der beiden Fachbereiche Medizin und
4. der Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.

Die erste Amtsperiode beträgt 6 Jahre.

(2) Nur der kaufmännische Vorstand übt seine Tätigkeit ausschließlich hauptberuflich aus.

b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

(6) Die Verantwortung für die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse obliegt jeweils einer an den beiden Standorten des Klinikums zu bestellenden Person. Das Nähere regelt die Satzung.

3. Nr. 12

§ 123 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Der Gliederungsbuchstabe bb) wird gestrichen.

4. Nr. 15

§ 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Fachbereiche gemäß Satz 7.“

b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Angaben „und die nach § 59 Abs. 6 geschlossenen Vereinbarungen“ gestrichen.

Jost de Jager
und Fraktion